



Reglement über die Errichtung eines Waldfonds der Ortsbürgergemeinde Bünzen

Die Ortsbürgergemeinde Bünzen

gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27. November 2018 über die Errichtung eines Waldfonds

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2 Zweck

Die mit der Bewirtschaftung des Waldes erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3 Speisung des Fonds

Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

§ 4 Verwendung der Mittel

¹Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

²Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwandes.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeindeversammlung beschliesst bei Bedarf mit dem Budget eine Entnahme für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen.

§ 6 Fondsverwaltung

Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle einer Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2018.

Bünzen, 28. November 2018

GEMEINDERAT BÜNZEN

Die Frau Gemeindeammann:

Marlise Müller-Dietrich

Der Gemeindegemeinschafter:

Beat Kaufmann